

Stellvertretend für den Vorstand des Fanprojekt Preußen Münster e.V. beantragen wir als 1. und 2. Vorsitzende eine umfangreiche Änderung der Satzung, die auf den nachfolgenden Seiten detailliert mit grüner Markierung dargestellt ist.

Wir möchten unsere Satzung aktualisieren und an den heutigen Sprachgebrauch und die derzeitigen Umstände anpassen. 15 Jahre nach der Grundfassung hat sich einiges in der Fanszene geändert, sodass der Vereinszweck die Realität nicht mehr widerspiegelt und darum an unseren Aufgaben angepasst werden sollte. Zudem ist die Schaffung eines Ehrenrates aus unserer Sicht sinnvoll, welcher als neutrales Gremium z. B. bei Schlichtungen zuständig wäre.

Die Ausarbeitungen wurden von einem kleinen Arbeitskreis aus Mitgliedern und vom Vorstand vorbereitet. Darin sind auch Anregungen und Anträge der letzten Mitgliederversammlung berücksichtigt worden.

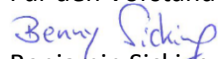
Aufgrund der Masse an Änderungen wollen wir die vorgeschlagene Neufassung in nur einer Abstimmung durchführen, wozu dann eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder als Zustimmung benötigt wird.

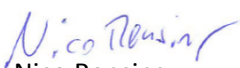
Vorweg wollen wir in der Mitgliederversammlung auch die Änderungen und Gründe ausführlich erläutern und mit den Mitgliedern diskutieren. Gerne nehmen wir schon vorweg Kritikpunkte per Email oder persönlich entgegen.

Eine komplette Satzungsversion mit den vorgeschlagenen Änderungen haben wir auf unserer Webseite hochgeladen:

<http://www.fanprojekt-muenster.de/wp/?p=4838>

Für den Vorstand


Benjamin Sicking
1. Vorsitzender


Nico Rensing
2. Vorsitzender

Aktuelle Fassung (Stand: 17.04.2015) / Änderungen	Neue Fassung
<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>... Das Geschäftsjahr entspricht dem des Deutschen Fußballbundes (DFB), es läuft zur Zeit vom 01.07. bis zum 30.06. {Absatz nicht vorhanden}</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>[1] ... Das Geschäftsjahr entspricht dem des Deutschen Fußballbundes (DFB). Es läuft zurzeit vom 01.07. bis zum 30.06.</p> <p>[2] Die Übertragung des Namens an Dritte ist nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich.</p>
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>... Zweck des Vereins ist die Schaffung einer gewaltfreien, unpolitischen und angenehmen Atmosphäre im Umfeld des Fußballsports. {Satz nicht vorhanden}</p> <p>... Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Ordnungs- und Selbstregulierungsmechanismen. Dadurch soll Gewalt verhindert und das Verantwortungsbewusstsein der Fans gestärkt werden. Des weiteren durch Öffentlichkeitsarbeit, die Organisation von Sport- und Gemeinschaftsveranstaltungen, sowie die Betreuung Jugendlicher und Behinderter, um das Verständnis untereinander zu fördern und Spannungen vorzubeugen. Der Verein unterhält auch Sportmannschaften, um sich aktiv an den Veranstaltungen zu beteiligen. Weiterer Zweck des Vereins ist die Betreuung und Integration gesellschaftlicher Randgruppen in die Vereinsarbeit. {Absatz nicht vorhanden}</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>... [2] Zweck des Vereins ist die Schaffung einer gewaltfreien, antirassistischen und angenehmen Atmosphäre im Umfeld des Fußballsports. Der Verein steht dabei in all seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Er bietet allen Preußenfans unabhängig von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, Behinderung, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. ...</p> <p>Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Einrichtung von Ordnungs- und Selbstregulierungsmechanismen, sowie durch Öffentlichkeitsarbeit und die Organisation von Sport- und Gemeinschaftsveranstaltungen, um das Verständnis untereinander zu fördern und Spannungen vorzubeugen. Dadurch soll Gewalt verhindert und das Verantwortungsbewusstsein der Fans gestärkt werden.</p> <p>Weiterer Zweck des Vereins ist die Einbindung der Vereinsmitglieder in die Vereinsarbeit. [3] Der Verein versteht sich als Dachverband aller Preußenfans. Er tritt für den Erhalt und den Ausbau der Fanrechte im Verein SC Preußen 06 e.V. Münster ein und dient der Wahrung der Fußballfankultur.</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 17.04.2015) / Änderungen	Neue Fassung
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>...</p> <p>Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen.</p> <p>Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Gesamtvorstand. ...</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Sie ist weder vererb- noch übertragbar. ... {Satz nicht vorhanden}</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festzustellenden Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Jahresbeitrag wird jährlich oder halbjährig zu einem festgelegten Zeitpunkt im Lastschriftverfahren eingezogen. ...</p> <p>Darüber hinaus ist der Ausschluss eines Mitglieds möglich, wenn das Mitglied in grober Weise schuldhaft den Interessen des Vereins geschadet hat. Dem Mitglied ist vorab Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern.</p> <p>Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes. Es ist eine Mehrheit von 2/3 Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder für den Ausschluss erforderlich. {Sätze nicht vorhanden}</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>...</p> <p>[2] Auf Vorschlag eines aktiven Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen.</p> <p>[3] Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. ...</p> <p>[4] Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Sie ist weder vererb- noch übertragbar. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Anrechte an den Verein. ...</p> <p>[5] Die Mitglieder sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festzustellenden Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Jahresbeitrag wird jährlich zu einem festgelegten Zeitpunkt im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. ...</p> <p>[6] Der Vorstand kann mit einer 2/3 Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es:</p> <ol style="list-style-type: none"> vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt; oder gröblich das Ansehen des Vereins schädigt; oder den Vereinsfrieden ernsthaft gefährdet; oder eine mit § 2 Absatz 2 unvereinbare Gesinnung offenbart. <p>[7] Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Widerspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig, worauf das ausgeschlossene Mitglied hingewiesen werden muss. Der Widerspruch ist durch eingeschriebenen Brief an den Verein zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat des Vereins nach Einholung der Stellungnahme des Vorstandes und nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes endgültig.</p>
<p>§ 6 Organe</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Mitgliederversammlung der Vorstand <p>...</p>	<p>§ 6 Organe</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Mitgliederversammlung der Vorstand der Ehrenrat <p>...</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 17.04.2015) / Änderungen	Neue Fassung
<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>...</p> <p>Ihr obliegt vor allem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, 2. die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Kassenprüfer 3. die Entlastung des Vorstandes 4. die Neuwahl des Vorstandes 5. die Neuwahl der Kassenprüfer 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins <p>...</p> <p>Für die Durchführung der Entlastung bzw. der Neuwahl des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ansonsten wird über jedes Vorstandsmitglied einzeln abgestimmt.</p> <p>{Satz nicht vorhanden} {Absatz nicht vorhanden}</p> <p>...</p> <p>Der Schriftverkehr und auch besonders Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen grundsätzlich über Email und die Website des Vereins. Mitglieder, die technisch nicht in der Lage sind diese Form der Kommunikation zu nutzen oder dies nicht wünschen können nach schriftlichem Antrag auf dem Postweg kommunizieren.</p>	<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>[1] ...</p> <p>Ihr obliegt vor allem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, 2. die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Kassenprüfer 3. die Entlastung des Vorstandes 4. die Neuwahl des Vorstandes 5. die Neuwahl der Kassenprüfer 6. die Neuwahl des Ehrenrates 7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins <p>...</p> <p>[2] Für die Durchführung der Entlastung bzw. der Neuwahl des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es wird über jedes Vorstandsmitglied einzeln abgestimmt. Eine Blockwahl des Vorstandes ist auf Antrag möglich.</p> <p>[3] Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht möglich.</p> <p>...</p> <p>[6] Die Zustellung der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per Email und über die Webseite des Vereins. Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes kann diese auch postalisch erfolgen.</p>
<p>§ 8 Vorstand</p> <p>...</p> <p>Der Fanbeauftragte des SC Preußen Münster 06 e.V. Münster ist zu jeder Vorstandssitzung und zu jeder Mitgliederversammlung einzuladen und hat beratendes Stimmrecht.</p> <p>...</p> <p>Die für jeweiligen Abteilungen zuständigen Beisitzer haben den Gesamtvorstand zu berichten. ...</p> <p>Es dürfen keine Aushilfen gegen Entlohnung eingestellt werden, die die Arbeit von Vorstandsmitgliedern übernehmen. Davon ausgeschlossen bleibt die Einstellung von Halbtags- oder Vollzeitkräften für die Geschäftsstelle.</p> <p>...</p> <p>Während einer Amtsperiode kann der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes beschließen, wenn dieser seine Vorstandsarbeit in grober Weise und zum Schaden der anderen Vorstandsmitglieder, sowie zum Schaden des Vereins vernachlässigt hat.</p> <p>... über die Aufnahme eines neuen Vorstandsmitgliedes für die zu besetzende Position, ...</p> <p>4. Voraussetzung für die Wahl zum Vorstand, bzw. die Ernennung zum Vorstandsmitglied ist die ungekündigte Mitgliedschaft im Fanprojekt von einem Jahr, sowie ein gewisser "Fan-Szenen-Bekanntheitsgrad". Damit soll sichergestellt sein, dass nur engagierte Mitglieder Vorstandsarbeit leisten!</p>	<p>§ 8 Vorstand</p> <p>...</p> <p>[3] Ein Fanbeauftragter des SC Preußen 06 e.V. Münster ist quartalsweise zu Vorstandssitzungen und zu jeder Mitgliederversammlung einzuladen und hat beratendes Stimmrecht.</p> <p>...</p> <p>a) Die für jeweiligen Abteilungen zuständigen Beisitzer haben dem Vorstand zu berichten. ...</p> <p>b) Es dürfen keine Aushilfen gegen Entlohnung eingestellt werden, die die Arbeit von Vorstandsmitgliedern übernehmen. Davon ausgeschlossen bleibt die Einstellung von Teilzeit- oder Vollzeitkräften für die Geschäftsstelle.</p> <p>...</p> <p>[6] Den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode kann der Vorstand nur zusammen mit dem Ehrenrat mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, wenn dieser seine Vorstandsarbeit in grober Weise und zum Schaden der anderen Vorstandsmitglieder sowie zum Schaden des Vereins vernachlässigt hat.</p> <p>[7] ... über die Aufnahme eines neuen Vorstandsmitgliedes für die zu besetzende Position, ...</p> <p>[8] Voraussetzung für die Wahl zum Vorstand, bzw. die Ernennung zum Vorstandsmitglied ist die ungekündigte Mitgliedschaft im Fanprojekt von mindestens einem Jahr.</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 17.04.2015) / Änderungen	Neue Fassung
{Neuer Paragraph}	<p>§ 9 Ehrenrat</p> <p>[1] Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen wenigstens ein Mitglied juristische Vorbildung haben sollte. Er wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins mit einer ungekündigten Mitgliedschaft im Fanprojekt von mindestens einem Jahr. Die Amtsdauer endet mit der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates während der Amtsperiode aus, so wählt der Ehrenrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.</p> <p>[2] Sitzungen des Ehrenrates finden nach Bedarf statt.</p>
<p>§ 9 Beschlussfassung</p> <p>Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder und sind nur zulässig, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt waren. ...</p>	<p>§ 10 Beschlussfassung</p> <p>Wenn nicht anders angegeben, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder und sind nur zulässig, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut angekündigt waren. ...</p>
<p>§ 10 Haftungspflicht</p> <p>§ 11 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>...</p>	<p>§ 11 Haftungspflicht</p> <p>§ 12 Auflösung</p> <p>[1] Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>...</p>